

Hardy Landolt
Manfred Dähler (Hrsg.)

JAHRBUCH ZUM STRASSENVERKEHRSRECHT 2025

DIKE 

Hardy Landolt / Manfred Dähler (Hrsg.)

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2025

Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2025

Redaktion

RA lic. iur. Manfred Dähler
Prof. Dr. iur. Hardy Landolt
(Vorsitz, Herausgeber)

Dipl. phys. ETH Jörg Arnold
Dr. phil. Jacqueline Bächli-Biétry
Prof. Dr. iur. Andreas Eicker
Dr. med. Bruno Liniger
Dipl. phys. UniBe Bettina Zahnd

DIKE 

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist weltweit urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Recht, das Werk mittels irgendeines Mediums (grafisch, technisch, elektronisch und/oder digital, einschliesslich Fotokopie und Downloading) teilweise oder ganz zu vervielfältigen, vorzutragen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu übertragen oder zu speichern, liegt ausschliesslich beim Verlag. Jede Verwertung in den genannten oder in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf deshalb der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlags.

© 2025 Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen
ISBN 978-3-03891-803-5

Dike Verlag AG · Weinbergstrasse 41 · 8006 Zürich
www.dike.ch · info@dike.ch



SVG-Rechtsprechung: Haftpflicht- und versicherungsrechtliche Urteile des Jahres 2024

HARDY LANDOLT*

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung.....	83
II.	BGer, 4A_341/2023, 17.10.2023 – Auffahrunfall auf der Autobahn – Abgrenzung des Erwerbsausfalls eines Gesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH vom Vermögensschaden der GmbH	84
	A. Sachverhalt.....	84
	B. Erwägungen	84
	C. Bemerkungen	85
III.	BGer, 8C_179/2023, 20.10.2023 – Betriebsunfall; Abklärung der vorbestehenden verkehrsunfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.....	87
	A. Sachverhalt.....	87
	B. Erwägungen	87
	C. Bemerkungen	87
IV.	BGer, 4A_210/2023, 8.11.2023 – Verkehrsunfall mit unbekanntem Fahrzeuglenker; Anspruch des vollkaskoversicherten Leasingnehmers gegenüber dem Halter des gegnerischen Fahrzeugs, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung	88
	A. Sachverhalt.....	88
	B. Erwägungen	88
	C. Bemerkungen	89
V.	HGer ZH, HG210212, 23.11.2023 – Verkehrsunfall in Portugal; Reparatur- und Einstellkosten des beschädigten Fahrzeugs zulasten Kaskoversicherer? ..	89
	A. Sachverhalt.....	89
	B. Erwägungen	90
	C. Bemerkungen	91

* Prof. Dr. iur. LL.M., Titularprofessor und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar, Glarus. – Darstellung im Anschluss an das an der 13. Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht vom 4.9.2024 gehaltene Referat.

VI.	OGer ZH, LB230014, 6.2.2024 – Kollision Motorfahrzeug mit zwei Pferden; Genugtuungsanspruch der Tochter des getöteten Lenkers, Haftungsprivileg wegen Angehörigeneigenschaft und (umstrittener) Mithalterschaft?.....	92
	A. Sachverhalt.....	92
	B. Erwägungen	92
	C. Bemerkungen	93
VII.	KGer SG, BO.2023.9, 29.2.2024 – Kaskoversicherung, dauerhafte Verlegung des versicherten Fahrzeugs ins Ausland.....	94
	A. Sachverhalt.....	94
	B. Erwägungen	94
	C. Bemerkungen	96
VIII.	KGer SG, BO.2022.40, 21.3.2024 – 2 Auffahrunfälle; Haushaltschaden, Verneinung der natürlichen Kausalität zwischen Unfall und Einschränkung mangels hinreichender Dokumentation des Gesundheitszustands zwischen dem ersten und dem zweiten Unfall	97
	A. Sachverhalt.....	97
	B. Erwägungen	97
	C. Bemerkungen	100
IX.	CJ GE, ACJC/504/2024, 25.3.2024 – Verkehrsunfall in Spanien; Kausalzusammenhang zwischen Verkehrsunfall und einer Spitalinfektion, welche im Zusammenhang mit der Notoperation auftrat	100
	A. Sachverhalt.....	100
	B. Erwägungen	101
	C. Bemerkungen	104
X.	BGer, 4A_411/2023, 3.6.2024 – Zwei Unfälle am selben Tag; Zurechnung der Unfallverletzungen zu den beiden Verkehrsunfällen	105
	A. Sachverhalt.....	105
	B. Erwägungen	105
	C. Erwägungen	106
XI.	CJ GE, ACJC/859/2024, 13.6.2024 – Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen Verkehrsunfall und Erwerbsausfall, Rückweisung zur Festlegung der Höhe der Genugtuung	107
	A. Sachverhalt.....	107
	B. Erwägungen	107
	C. Bemerkungen	107
XII.	BGer, 8C_741/2023, 14.6.2024, in: BGE 150 V 334 – Leistungspflicht des Unfallversicherers für einen verkehrsunfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf.....	108
	A. Sachverhalt.....	108
	B. Erwägungen	108
	C. Bemerkungen	109

I. Einleitung

Im Jahr 2024** haben das Bundesgericht und ausgewählte kantonale Gerichte folgende Urteile im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung des SVG/EBG gefällt:

- BGer, 4A_341/2023, 17.10.2023 – *Auffahrunfall auf der Autobahn – Abgrenzung des Erwerbsausfalls eines Gesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH vom Vermögensschaden der GmbH*;
- BGer, 8C_179/2023, 20.10.2023 – *Betriebsunfall; Abklärung der vorbestehenden verkehrsunfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen*;
- BGer, 4A_210/2023, 8.11.2023 – *Verkehrsunfall mit unbekanntem Fahrzeuglenker; Anspruch des vollkaskoversicherten Leasingnehmers gegenüber dem Halter des gegnerischen Fahrzeugs, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung*;
- HGer ZH, HG210212, 23.11.2023 – *Verkehrsunfall in Portugal; Reparatur- und Einstellkosten des beschädigten Fahrzeugs zulasten Kaskoversicherer?*;
- OGer ZH, LB230014, 6.2.2024 – *Kollision Motorfahrzeug mit zwei Pferden; Genugtuungsanspruch der Tochter des getöteten Lenkers, Haftungsprivileg wegen Angehörigeneigenschaft und (umstrittener) Mithalterschaft?*;
- KGer SG, BO.2023.9, 29.2.2024 – *Kaskoversicherung, dauerhafte Verletzung des versicherten Fahrzeugs ins Ausland*;
- KGer SG, BO.2022.40, 21.3.2024 – *2 Auffahrunfälle; Haushaltschaden, Verneinung der natürlichen Kausalität zwischen Unfall und Einschränkung mangels hinreichender Dokumentation des Gesundheitszustands zwischen dem ersten und dem zweiten Unfall*;
- CJ GE, ACJC/504/2024, 25.3.2024 – *Verkehrsunfall in Spanien; Kausalzusammenhang zwischen Verkehrsunfall und einer Spitalinfektion, welche im Zusammenhang mit der Notoperation auftrat*;
- BGer, 4A_411/2023, 3.6.2024 – *Zwei Unfälle am selben Tag; Zurechnung der Unfallverletzungen zu den beiden Verkehrsunfällen*;
- CJ GE, ACJC/859/2024, 13.6.2024 – *Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen Verkehrsunfall und Erwerbsausfall, Rückweisung zur Festlegung der Höhe der Genugtuung*;
- BGer, 8C_741/2023, 14.6.2024, in: BGE 150 V 334 – *Leistungspflicht des Unfallversicherers für einen verkehrsunfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf*.

** Im Jahrbuch 2024 wurden die vom Bundesgericht und ausgewählten kantonalen Gerichten bis zum 8.8.2023 gefällten Urteile besprochen. Der vorliegende Beitrag schliesst daran an und befasst sich mit den strassenverkehrsrechtlichen Urteilen vom 9.8.2023 bis zum 14.6.2024.

II. BGer, 4A_341/2023, 17.10.2023 – Auffahrunfall auf der Autobahn – Abgrenzung des Erwerbsausfalls eines Gesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH vom Vermögensschaden der GmbH¹

A. Sachverhalt

- 2 Am 18.5.2020 lenkte der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH ein Motorfahrzeug. Als er wegen einer stockenden Kolonne auf der Autobahn abbremsen musste, prallte das hinter ihm fahrende Fahrzeug in sein Heck. Durch den Aufprall wurde das Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn geschleudert und verletzte den Lenker. Dieser vertritt die Auffassung, dass er einen Erwerbsausfallschaden von CHF 443'175 erlitten habe.
- 3 Mit Urteil und Beschluss vom 20.5.2023 schrieb das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage im Umfang von CHF 233'042.30 zufolge Rückzugs ab und wies die Klage im Übrigen ab. Die Klageabweisung begründeten die Zürcher Richter mit dem Argument, dass der geschädigte Lenker den entgangenen Umsatz bzw. Gewinn der GmbH bzw. den ihm in seiner Person entstandenen Erwerbsausfall nicht nachgewiesen und dieselben Lohnzahlungen wie vor dem Verkehrsunfall erhalten habe.
- 4 Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragt der geschädigte Lenker, das handelsgerichtliche Urteil sei, soweit die Teilklage betreffend den Erwerbsausfallschaden im Umfang von CHF 218'936 abgewiesen worden sei, aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid an die kantonale Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

B. Erwägungen

- 5 Der geschädigte Unternehmer rügte, dass die Vorinstanz Art. 46 Abs. 1 verletzt habe, weil sie bei der Bestimmung des Erwerbsausfallschadens ihn und die von ihm als Alleininhaber beherrschte juristische Person nicht als wirtschaftliche Einheit betrachtet habe. Er vertrat den Standpunkt, dass aufgrund der wirtschaftlichen Verpflichtungen zwischen ihm und seiner GmbH er wie ein Selbstständigerwerbender zu behandeln sei. Eine derartige Betrachtungsweise werde im Sozialversicherungsrecht angewandt. Insbesondere bei der Bemessung der Invalidität habe es sich durchgesetzt, den Alleininhaber und

¹ Siehe dazu die Urteilsbesprechung vom CHRISTIAN HUBER, Abweisung eines Erwerbschadens eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer 1-Mann-GmbH – die Sicht von (dr) aussen, HAVE 2024, 176 ff.

Geschäftsführer einer AG oder GmbH, der einem massgeblichen Einfluss habe, als Selbstständigerwerbenden zu behandeln.

Die Bundesrichter halten in E. 7.2.2 explizit fest, dass klar zwischen der juristischen Person einerseits und deren Mitgliedern andererseits zu unterscheiden sei, auch wenn in wirtschaftlicher Hinsicht eine übereinstimmende Interessenlage bestehe. Nur ausnahmsweise sei die hinter der Rechtsform stehende wirtschaftliche Realität zu berücksichtigen, nämlich dann, wenn zur Umgehung gesetzlicher Verpflichtungen die rechtliche Selbstständigkeit durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Gesellschafter missbraucht werde.

Ergänzend weist das Bundesgericht in E. 7.2.3 darauf hin, dass der vorliegende Fall nicht mit den Situationen vergleichbar sei, in welchen sich die Frage stelle, ob das Privat- oder Geschäftsvermögen betroffen sei. Gemäss der höchstrichterlichen Auffassung sei die Frage, ob eine selbst- oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliege, vor dem Hintergrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu klären.

Die Bundesrichter befassen sich nicht näher mit der sozialversicherungsrechtlichen Praxis, sondern halten diesbezüglich in E. 7.2.3 lediglich fest, dass sich der geschädigte Unternehmer mit dem blossen Hinweis auf die abweichende sozialversicherungsrechtliche Praxis nicht hinreichend mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandergesetzt und dargelegt habe, weshalb bei der vorliegend umstrittenen Bestimmung des Erwerbsausfallschadens die GmbH nicht als eigenständiges Unternehmen hätte betrachtet werden dürfen.

C. Bemerkungen

Das bundesgerichtliche Urteil ist kritisch zu hinterfragen. Gewiss ist zwischen einer natürlichen und einer juristischen Person zu unterscheiden, da diese über je getrennte Vermögensbereiche verfügen. In Konstellationen der vorliegenden Art, in welcher eine juristische Person, vorliegend eine GmbH, von der geschädigten Person beherrscht wird, ist nicht nachvollziehbar, weshalb keine Gesamtbetrachtung angestellt wird, wenn die Unternehmerperson bzw. der Inhaber der juristischen Person verletzt wird.

In solchen Fällen entscheidet oft der Zufall darüber, ob im Vermögensbereich der juristischen Person oder im Vermögensbereich der natürlichen Person finanzielle Nachteile entstehen. Wird die eingeschränkte Arbeitskraft des Unternehmers bzw. Inhabers durch die Anstellung von zusätzlichem Personal kompensiert, entstehen unfreiwillig zusätzliche Lohnkosten. Kann trotz der Anstellung von zusätzlichem Personal der bisherige bzw. mutmassliche Umsatz/Gewinn nicht erzielt werden, treten zusätzlich zu den Mehrkosten auch noch Einkommensausfälle ein. Genauso können die finanziellen Nachteile bei der Unternehmerperson eintreten, wenn diese das mutmassliche Einkom-

men (Lohn, Dividende etc.), welche sie ohne das haftungsbegründende Ereignis erzielt hätte, sich nicht mehr auszahlen kann, weil das Unternehmen wegen des Wegfalls der Arbeitskraft dazu nicht mehr imstande ist.

- 11 Es ist anerkannt, dass sowohl unmittelbare als auch mittelbare finanzielle Nachteile zu entschädigen sind. Entsprechend kann die Unternehmerperson nicht nur den unmittelbaren Erwerbsausfall (Lohnausfall, Dividendenausfall etc.), sondern auch den mittelbaren Vermögensschaden (Verminderung der Unternehmensbeteiligung) geltend machen. Es ist auch vor diesem Hintergrund irritierend, dass das Bundesgericht im Kontext mit der Beurteilung, ob und inwieweit die geschädigte Person einen finanziellen Nachteil, vorliegend Erwerbsausfall, erlitten hat, die strengen Voraussetzungen des Durchgriffs anwendet und eine gesamthafte Betrachtung davon abhängig macht, ob die rechtliche Selbstständigkeit durch die juristische Person oder durch ihre Anteilseigner missbraucht wird. Es ist schwer vorstellbar, wie im haftungsrechtlichen Kontext Missbrauch vorliegen soll, wenn das haftungsbegründende Ereignis bereits eingetreten ist und sich nachfolgend die Frage stellt, welche finanziellen Nachteile als rechtserhebliche Folge bei der verletzten Person oder der von ihr beherrschten juristischen Person eingetreten sind.
- 12 Unabhängig davon sind die Ausführungen des Bundesgerichts zum zutreffenden Hinweis des geschädigten Unternehmers, dass im Sozialversicherungsrecht eine umfassende Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall erfolge, zu knapp. Bei der Beurteilung, ob und inwieweit eine Invalidität bei einer Unternehmerperson eingetreten ist, werden die wirtschaftlichen Kennzahlen eines von der versicherten Person beherrschten Unternehmens ebenfalls zulasten wie zugunsten der versicherten Person berücksichtigt.² Die Unternehmereigenschaft wird sodann auch bei der Festlegung der Höhe des Medianlohns berücksichtigt, wenn die wirtschaftlichen Kennzahlen des Unternehmens ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden können und der monetäre Wert des Unternehmers vor und nach Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigungen festzulegen ist.³
- 13 Nicht zuletzt im Hinblick auf den integralen Regress des Rentenversicherers stellt sich die berechtigte Frage, weshalb dieser für eine Invalidenrente, deren Höhe mitunter wegen eines verminderten Gewinns des Unternehmens festgelegt worden ist, Rückgriff nehmen kann, die versicherte bzw. geschädigte Person aber keinen Ersatzanspruch für denselben Gewinnausfall geltend machen können soll. Dieselben Rechtsfragen sollten in allen Rechtsgebieten, insbesondere im Schadenausgleichsrecht, einheitlich beantwortet werden.

² Vgl. z.B. BGer, 8C_572/2021, 19.1.2022, E. 1; 9C_453/2014, 17.2.2015, E. 4.2; 8C_626/2014, 6.1.2015, E. 4.3.; und I 152/02 vom 15.1.2003, E. 3.3.1.

³ Vgl. BGer, 8C_167/2011, 21.6.2011, E. 5.2.

III. BGer, 8C_179/2023, 20.10.2023 – Betriebsunfall; Abklärung der vorbestehenden verkehrsunfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen

A. Sachverhalt

Die versicherte Person verunfallte am 3.8.2018 auf der Baustelle. Sie rutschte bei der Ausführung von Arbeiten mit einem Bohrhammer auf einem Baugerüst ab und zog sich eine Kontusion der Lendenwirbelsäule, des Beckens, des Unterschenkels sowie der linken Grosszehe zu. Die fragliche Grosszehe war bereits anlässlich eines schweren Verkehrsunfalls im Jahr 2007 verletzt worden. 14

Die SUVA holte hinsichtlich der Beschwerden im Zusammenhang mit der Grosszehe eine versicherungsinterne Aktenbeurteilung ein. Der beigezogene Gutachter war nicht im Besitz sämtlicher medizinischer Unterlagen, vertrat aber gleichwohl die Meinung, dass die Beschwerden auf den Verkehrsunfall und nicht auf den Betriebsunfall zurückzuführen seien. Gestützt auf die gutachterlichen Feststellungen erliess die SUVA am 1.6.2022 eine Verfügung und schloss den Fall folgenlos ab. 15

Die versicherte Person erhob dagegen beim kantonalen Versicherungsgericht Beschwerde, welche dieses mit Urteil vom 31.1.2023 abwies. Die von der versicherten Person beim Bundesgericht erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten heisst dieses gut und weist die Angelegenheit an die SUVA zurück. 16

B. Erwägungen

Das Bundesgericht stellte eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes fest und hält fest, dass es dem kantonalen Gericht gestützt auf die reine (unvollständige) Aktenbeurteilung nicht möglich sei, weder schlüssig noch nachvollziehbar darzulegen, weshalb der Betriebsunfall nicht teilursächliche Ursache der Beschwerden der versicherten Person sei (E. 6.2). 17

C. Bemerkungen

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. Ereignet sich erst ein Verkehrsunfall und danach ein Betriebsunfall oder umgekehrt ist als Folge des Untersuchungsgrundsatzes vom Unfallversicherer von Amtes wegen festzustellen, ob und welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorbestehend, durch bei- 18

de Unfallereignisse (teil)ursächlich verursacht worden oder als Folge des späteren Betriebs- oder Verkehrsunfalls eingetreten sind.

- 19 Im Unterschied zum aus Haftpflicht Ersatzpflichtigen ist der Unfallversicherungsträger gemäss Art. 36 UVG bei einer bloss teilweisen Verursachung je nach der in Frage stehenden Versicherungsleistung uneingeschränkt oder lediglich angemessen leistungspflichtig. Entsprechend muss auch bei blossen Bagatellfällen die Verursachung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinreichend abgeklärt werden.

IV. BGer, 4A_210/2023, 8.11.2023 – Verkehrsunfall mit unbekanntem Fahrzeuglenker; Anspruch des vollkaskoversicherten Leasingnehmers gegenüber dem Halter des gegnerischen Fahrzeugs, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

A. Sachverhalt

- 20 Am 4.4.2021 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem ein Motorfahrzeug beteiligt war, dessen Lenker sich nicht hat feststellen lassen. Die Halterin des Motorfahrzeugs stellte sich auf den Standpunkt, dass nur der Eigentümer des beschädigten Motorfahrzeugs (Leasingauto), nicht aber der vollkaskoversicherte Leasingnehmer berechtigt sei, Haftungsansprüche geltend zu machen. Der Leasingnehmer erhob am 20.10.2021 Klage gegen die Halterin des gegnerischen Motorfahrzeugs im Betrag von CHF 1377.05 zuzüglich Zins seit dem Unfalldatum.
- 21 Das Bezirksgericht Zürich wies die Klage mit Urteil vom 19.5.2022 ab. Der Leasingnehmer erhob dagegen Berufung beim Obergericht des Kantons, welches diese am 8.3.2023 abwies. Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte der Leasingnehmer des beschädigten Motorfahrzeugs beim Bundesgericht die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils und die Gutheissung der Klage.

B. Erwägungen

- 22 Die Bundesrichter stellten zunächst fest, dass bei einem Streitwert, welche die Grenze von CHF 30'000 nicht erreicht, ausnahmsweise Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden könne, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stelle. Eine derartige Rechtsfrage liegt praxisgemäss vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, eine umstrittene Frage

höchstrichterlich zu klären, damit eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeigeführt werden und eine erhebliche Rechtsunsicherheit ausgeräumt werden kann (E. 1.1).

Der Geschädigte erblickte eine derartige grundsätzliche Rechtsfrage darin, dass höchstrichterlich ungeklärt sei, ob Fälle denkbar seien, in denen auch Vollkaskoversicherte (gemeint: Leasingnehmer, die nicht Eigentümer des Fahrzeugs sind), den Halter des schädigenden Fahrzeugs direkt in Anspruch nehmen können. Das Bundesgericht machte kurzen Prozess und stellte in E. 1.2 fest, dass sich diese Frage auch in den Fällen stelle, bei welchen der erforderliche Streitwert übertroffen sei. Zudem lege der geschädigte Leasingnehmer nicht dar, worin sein gesondertes, allgemeines und dringendes Interesse bestehe. 23

C. Bemerkungen

Dem Urteil ist zuzustimmen, wenngleich der Verfasser dieser Zeilen an einer Antwort der Bundesrichter zu der gestellten Frage interessiert gewesen wäre. 24

V. HGer ZH, HG210212, 23.11.2023 – Verkehrsunfall in Portugal; Reparatur- und Einstellkosten des beschädigten Fahrzeugs zulasten Kaskoversicherer?

A. Sachverhalt

Am 1.1.2018 ereignete sich in Portugal eine Kollision, an welchem ein in der Schweiz zugelassenes Leasingauto verwickelt gewesen ist. Das fragliche Leasingfahrzeug war kaskoversichert (unter Einschluss des Kollisionsrisikos mit Zeitwertzuschlag). Der Katalogpreis des Leasingautos belief sich auf CHF 96'550 mit Ausrüstung und Zubehör im Wert von CHF 50'000. Zwischen dem versicherten Leasingnehmer und dem Kaskoversicherer entstand in der Folge ein Streit über die Höhe der zu entschädigenden Reparatur- und Einstellkosten, weshalb der Leasingnehmer am 18.10.2021 eine unbezifferte Forderungsklage beim Handelsgericht des Kantons Zürich einreichte. 25

B. Erwägungen

- 26 Die Handelsrichter befassen sich deshalb zunächst mit der Zulässigkeit der unbezifferten Forderungsklage. Sie weisen darauf hin, dass eine unbezifferte Forderungsklage gemäss Art. 85 Abs. 1 ZPO nur zulässig sei, wenn der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar sei, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern; sie müsse jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gelte. Liefere erst das Beweisverfahren die Grundlage zur Bezifferung der Forderung, sei der klagenden Partei zu gestatten, die Präzisierung erst nach Abschluss des Beweisverfahrens vorzunehmen (E. 1.2.2).
- 27 Das Bundesgericht hatte im vorangegangenen Entscheid 4A_322/2021 vom 9.8.2021 zur Feststellungsklage über den vorliegenden streitgegenständlichen Anspruch erwogen, dass die Durchführung der Reparatur keine Voraussetzung für den Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten bei Teilschaden darstelle. Das Gericht liess auch unter Berücksichtigung des Erstprozesses die unbezifferte Forderungsklage zu.
- 28 Die Handelsrichter bestätigen, dass der kaskoversicherte Anspruchsberechtigte Ersatz entweder der tatsächlichen oder fiktiven Reparaturkosten geltend machen könne. Nach allgemeinem Schadenersatzrecht habe ein Geschädigter aufgrund seiner Dispositionsfreiheit auch dann Anspruch auf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten, wenn er auf eine Reparatur verzichtet oder die beschädigte Sache selbst repariert (E. 1.2.4).
- 29 Der Leasingnehmer hatte zur Bezifferung der voraussichtlichen Reparaturkosten am 20.8.2018 ein Privatgutachten eingeholt. Der Gutachter schätzte die Reparaturkosten auf CHF 55'700 und den Zeitwert auf CHF 59'000. Der Gutachter wies sodann darauf hin, dass die Schätzung der Höhe der Reparaturkosten unsicher sei, da keine weiteren Bauteile demontiert worden seien. Der Kläger vertritt den Standpunkt, dass es ihm unzumutbar sei, das beschädigte Fahrzeug weiter auszubauen und ein erneutes Privatgutachten einzuholen, damit die Höhe der Reparaturkosten bzw. der Zeitwert nachvollziehbar geschätzt werden könnten. Gemäss dem vom Kaskoversicherer eingeholten Privatgutachten vom 4.2.2018 liegen die Reparaturkosten zwischen CHF 53'598.85 und CHF 56'653.59. Der Zeitwert liegt gemäss der Beurteilung des Privatgutachters des Kaskoversicherers zwischen CHF 59'000 und CHF 70'000.
- 30 Die Handelsrichter überprüfen in der Folge die Plausibilität der gutachterlichen Einschätzungen und die von beiden Parteien gegen das jeweilige Gegengutachten erhobenen Rügen. Unter Berücksichtigung der von der portugiesischen Polizei erhobenen Beweise, der Ergebnisse der Datenauswertung des beschädigten Fahrzeugs sowie der übrigen Verfahrensakten gelangt

das Handelsgericht zum Schluss, dass der geschädigte Versicherungsnehmer einerseits den Versicherungsfall mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen könne, und es andererseits dem Kaskoversicherer nicht gelungen sei, die behauptete mögliche vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls nachzuweisen. Die übrigen vom Kaskoversicherer geltend gemachten Einwendungen, insbesondere die fehlende Nennung des Kilometerstandes im Privatgutachten des Geschädigten, weist das Handelsgericht ebenfalls als irrelevant zurück (E. 2.3–2.5).

Das Gericht erwägt, dass die vom Geschädigten ermittelten Reparaturkosten 31 zwischen den vom Gutachter des Kaskoversicherers geschätzten Beträgen lägen. Da das arithmetische Mittel der im Gutachten des Kaskoversicherers festgestellten Beträge um weniger als CHF 600 von den vom geschädigten Versicherungsnehmer geltend gemachten Reparaturkosten abweichen würden, verpflichtet das Handelsgericht den Kaskoversicherer dazu, Reparaturkosten in der Höhe von CHF 55'700 zu bezahlen, da der Versicherer auf der eigenen Gutachtermeinung zu behaften sei (E. 2.5.2).

Die Handelsrichter sind sodann der Auffassung, dass die Durchführung der 32 Reparatur keine Fälligkeitsvoraussetzung darstelle und der Kaskoversicherer nicht berechtigt sei, unter Hinweis auf die AVB eine Kürzung um 10 % wegen nicht erfolgter Reparatur vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, weil der Geschädigte eine Reparaturabsicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen habe (E. 2.5.3).

Da der Kaskoversicherer mit Schreiben vom 15.8.2018 Leistungen im vorlie- 33 genden Schadensfall definitiv abgelehnt habe, sei eine Mahnung entbehrlich und schulde der Versicherer ab dem 15.8.2018 einen Verzugszins von 5 %. Einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden (Standschaden, Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, Miete eines Standplatzes) verneint das Handelsgericht. Eine Ersatzpflicht für die Kosten eines Ersatzfahrzeugs bestehe nach der Meinung des Handelsgerichts nur dann, wenn der Geschädigte beruflich auf die Verwendung eines Fahrzeugs angewiesen gewesen wäre, was nicht zutreffe (E. 2.7).

C. Bemerkungen

Die Erwägungen des Handelsgerichts sind sehr ausführlich und lesenswert, 34 insbesondere weil sie einen nicht alltäglichen Fall betreffen. Dem Ergebnis ist zuzustimmen, auch wenn der Verfasser da und dort beim Lesen der Erwägungen ins Grübeln geraten ist. Sehr sympathisch ist die handelsrechtliche Pragmatik des arithmetischen Mittels und der Behaftung der Parteien auf die Meinung ihrer eigenen Gutachter.

**VI. OGer ZH, LB230014, 6.2.2024 –
Kollision Motorfahrzeug mit zwei Pferden;
Genugtuungsanspruch der Tochter des getöteten
Lenkers, Haftungsprivileg wegen
Angehörigeneigenschaft und (umstrittener)
Mithalterschaft?**

A. Sachverhalt

- 35 Im Jahr 2019 ereignete sich nachts auf der Autobahn A3 eine Kollision zwischen einem Motorfahrzeug und zwei Pferden, welche sich auf den Überholstreifen befanden. Nicht nur die Pferde, sondern auch der Lenker des Motorfahrzeugs wurden getötet. Die beiden Mitfahrer überlebten den Unfall ohne wesentliche Verletzung.
- 36 Die Tochter des Verstorbenen reichte am 6.1.2021 eine Teilklage ein und forderte eine Genugtuung von CHF 50'000. Das zuständige Bezirksgericht wies die Klage ohne Durchführung eines Beweisverfahrens mit Urteil vom 30.3.2023 vollumfänglich ab. Die Klageabweisung wurde damit begründet, dass in Anwendung des Haftungsprivilegs gemäss BGE 115 II 156 im innerfamiliären Verhältnis keine Genugtuungsansprüche bestehen.
- 37 Das Bezirksgericht weist ebenfalls darauf hin, dass es sich beim Unfallfahrzeug um ein Geschäftsauto einer AG gehandelt habe, welches diese einer Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellt habe und das diese dem Verstorbenen für eine geschäftliche Nutzung zur Verfügung gestellt habe. Anlässlich des Unfalls sei der Verstorbene auf dem Weg zur Arbeit gewesen. Es wurde aber offengelassen, ob in Anwendung des Haftungsausschlusses wegen (Mit-)Halterschaft eine Ersatzpflicht ebenfalls gänzlich entfalle.
- 38 Die Tochter reichte gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung ein. Das Obergericht des Kantons Zürich heisst mit Beschluss vom 6.2.2024 die Berufung gut und hebt das Urteil des Bezirksgerichts auf.

B. Erwägungen

- 39 Das Obergericht weist darauf hin, dass entscheidend sei, wer Halter eines Motorfahrzeugs sei. Aufgrund des materiellen Halterbegriffs sei es je nach Konstellation möglich, dass mehrere Personen Mithalter eines bestimmten Motorfahrzeugs seien. Halter bzw. Mithalter könnten für den eigenen Schaden keinen Ersatz fordern. Zudem schliesse die Halterschaft aus, dass Angehörige des verletzten Halters Genugtuungs- bzw. Schadenersatzansprüche

gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer geltend machen könnten. Das Obergericht stellt in E. 1.6 fest, dass aufgrund der strittigen Tatsachenbehauptungen erst nach Abnahme der von den Parteien angebotenen Beweise über die zentrale Rechtsfrage einer allfälligen Mithalterschaft des Verstorbenen entschieden werden könne.

Die Oberrichter weisen sodann den Einwand des Haftpflichtversicherers zurück, dass der vorliegende Fall bei wertender Betrachtung mit dem Sachverhalt vergleichbar sei, welchen das Bundesgericht im Leitentscheid 115 II 156 entschieden habe. Der dort beurteilte Unfall hinterliess die Mutter des getöteten Kindes als Schädigerin und Geschädigte sowie den Vater des getöteten Kindes als Geschädigten. In diesem Ausnahmefall eines gemeinsam erlittenen Leides stellte sich die Frage, ob die Genugtuungsforderung des geschädigten Vaters gegen die Versicherung des Halters zu schützen war. Das Bundesgericht verneinte dies mit dem Argument, dass gegenseitige Genugtuungsforderungen von Ehegatten, welche als Geschädigte und Schädiger direkt in ein Unfallereignis involviert sind, ausgeschlossen werden sollen (E. 2.1 und 2.2). 40

Da der Gesetzgeber bei der Regelung der Haftpflicht nicht unterscheide, ob zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten familiäre Beziehungen bestehen oder nicht, sei das vom Bundesgericht angenommene Haftungsprivileg zurückhaltend anzuwenden. Im vorliegenden Fall handle es sich bei der Tochter nicht um eine Angehörigenperson, welche direkt in das tödliche Unfallereignis involviert sei. Es komme hinzu, dass weder die Tochter noch die getrennt vom Verstorbenen lebende Ehefrau Halterin des Unfallfahrzeugs seien. Die Ehefrau des Verstorbenen sei zwar im Unfallzeitpunkt Delegierte des Verwaltungsrates und Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft gewesen, welche das Unfallfahrzeug dem Verstorbenen für Geschäftsfahrten zur Verfügung gestellt habe (E. 2.3). Das Obergericht weist die Angelegenheit dementsprechend an die Vorinstanz zur Klärung der Frage zurück, ob der Verstorbene Mithalter des Unfallfahrzeugs gewesen sei. 41

C. Bemerkungen

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen, nicht zuletzt weil die Oberrichter die Freundlichkeit gehabt haben, in E. 1.2 auf einen Beitrag im Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, welcher vom Verfasser dieser Zeilen zusammen mit MANFRED DÄHLER verfasst worden ist, hinweisen.⁴ 42

⁴ Vgl. HARDY LANDOLT/MANFRED DÄHLER, Familiäre Aspekte der Motorfahrzeughaftpflicht, in: René Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2012, Bern 2012, 111 ff.

VII. KGer SG, BO.2023.9, 29.2.2024 – Kaskoversicherung, dauerhafte Verlegung des versicherten Fahrzeugs ins Ausland

A. Sachverhalt

- 43 X. erwarb am 19.10.2017 einen Jeep Grand Cherokee 4.7 Ltd Free als Occasion zum Preis von CHF 3000. Er führte das Fahrzeug am 10.11.2017 mit einem Stand von 162'413 km bei der Motorfahrzeugkontrolle vor. Dabei wurden zwei Beanstandungen vermerkt. In der Folge baute X. den Jeep in seiner Carrosserie-Werkstatt für Offroad-Einsätze um.
- 44 Mit Wirkung ab 26.4.2018 schloss X. für das Fahrzeug bei der Y. Versicherungs-Gesellschaft AG u.a. eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung ab. Der Gesamtwert des versicherten Fahrzeugs wurde mit CHF 72'600 angegeben und für Ausrüstungen und Zubehör wurde ein Betrag von CHF 20'000 eingesetzt. Am 18.1.2020 brannte der Jeep im Kosovo aus. Am 21./22.1.2020 erstattete der Eigentümer die Schadensmeldung an den Kaskoversicherer.
- 45 Mit Schreiben vom 17.3.2020 lehnte dieser seine Leistungspflicht vollständig ab. Im Rahmen weiterer Korrespondenz im Dezember 2020 kam zwischen den Parteien keine Einigung zustande, worauf X. Klage im Umfang von aufgerundet CHF 23'000 erhob. Am 30.11.2022 fällte der erstinstanzliche Einzelrichter seinen Entscheid. Die Klage wurde im Umfang von CHF 4192 zuzüglich Zins zufolge Klagerückzugs als erledigt abgeschrieben und im Umfang von CHF 17'500 zuzüglich Zins seit 19.1.2020 geschützt. Im Mehrbetrag wies der Einzelrichter die Klage ab und auferlegte die Kosten zu 78.5 % der Beklagten und zu 21.5 % dem Kläger. Die Beklagte wurde überdies verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von CHF 3511.15 zu bezahlen.
- 46 Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte am 9.2.2023 beim Kantonsgericht St. Gallen Berufung mit dem Antrag um Klageabweisung. Die Berufung wird abgewiesen.

B. Erwägungen

- 47 Zwischen den Parteien ist nicht umstritten, dass der Jeep Grand Cherokee am 18.1.2020 im Kosovo ausbrannte. Ebenso ist unbestritten, dass eine Vollkaskoversicherung besteht und der Gesamtwert des versicherten Fahrzeugs mit CHF 72'600 und jener für die Ausrüstungen und Zubehör (= Umbauten) mit Fr. 20'000 angegeben wurde. Zudem hat der Kaskoversicherer anerkannt, dass der Jeep Grand Cherokee aufwendig für Offroad-Einsätze umgebaut worden war.

Ebenfalls Einigkeit besteht darüber, dass gemäss Ziff. A1.1 der AVB der Versicherungsschutz – neben anderen Ländern – sowohl für die Schweiz als auch im Kosovo gilt und gestützt darauf grundsätzlich eine Internationale Versicherungskarte ausgestellt wird. Da diese sogenannte «Grüne Versicherungskarte» im Kosovo aber nicht akzeptiert wird, muss bei der Einreise eine Grenzversicherung für die Haftpflicht abgeschlossen werden. So hat der Autoeigentümer auch immer wieder Grenzversicherungen für den Aufenthalt des Jeeps im Kosovo abgeschlossen, teils an der Grenze, teils online. 48

Der Kaskoversicherer hat im Rahmen der Berufung diverse Einreden und Einwendungen erhoben. Zunächst beruft sich der Versicherer auf den Umstand, dass X. das Fahrzeug nach den umfangreichen Umbauarbeiten ohne neuerliche MFK-Prüfung ins Ausland verschoben habe, und zwar dauerhaft. Die Vorinstanz habe diesen Einwand der fehlenden Deckung zu Unrecht abgewiesen. Das Kantonsgericht ist anderer Auffassung und bestätigt die vorinstanzliche Würdigung. 49

Der Einzelrichter des Kreisgerichtes stellte in seinen Erwägungen auf folgende Umstände ab (E. 3): 50

- Der Kaskoversicherer trage die Beweislast, dass eine dauerhafte Verlegung des Fahrzeugs ins Ausland erfolgt sei. Könne dieser Nachweis nicht mit dem Regelbeweismass erbracht werden, sei auf die explizit vereinbarte Versicherungsdeckung für das Ausland, insbesondere auch für den Kosovo, abzustellen.
- Der Autoeigentümer habe mehrfach Grenzversicherungen abgeschlossen, woraus zwar hervorgehe, dass das versicherte Auto wiederkehrend im Kosovo gewesen sei. Dies allein genüge aber nicht, um von einer dauerhaften Verlegung des versicherten Fahrzeugs ins Ausland auszugehen. Eine Verweildauer von zwei Monaten vor dem Brand begründe keine Dauerhaftigkeit, die für eine Verlegung zwingend sei. Zudem gehe aus dem Umstand, dass der Autoeigentümer mehrfach Grenzversicherungen abgeschlossen habe, seine Absicht hervor, das versicherte Fahrzeug wieder in die Schweiz zurückzuführen.
- Aus dem Fehlen von Autobahnvignetten in der Schweiz könne ebenfalls nicht auf ein längeres Verbleiben des Fahrzeugs im Kosovo geschlossen werden, da das versicherte Fahrzeug in der Schweiz auch ohne Autobahnvignette genutzt werden könne und dieses mehrheitlich für Offroad-Fahrten benutzt worden sei.

Der Versicherer machte zusätzlich einen Versicherungsbetrug gemäss Art. 40 VVG geltend und begründete dies damit, dass der versicherte Autoeigentümer im Zusammenhang mit einem anderen Schaden vom 8.12.2018 falsche Angaben gemacht habe. Er habe unrichtige Kilometerangaben mitgeteilt und eine Rechnung für Arbeiten am Fahrzeug eingereicht, die nie ausgeführt 51

worden seien. Die Ablehnung der Leistungspflicht habe der Versicherungsnehmer zudem akzeptiert, womit er einen Versicherungsbetrug eingestanden habe.

- 52 Das Kantonsgericht übernimmt auch diesbezüglich die vorinstanzliche Auffassung, wonach der Versicherer den behaupteten Versicherungsbetrug nicht mit dem Regelbeweismass nachgewiesen habe. Zudem sei der Einwand des Versicherers ohnehin irrelevant, weil er das Versicherungsvertragsverhältnis – trotz angeblichen Versicherungsbetrugs – weitergeführt habe bzw. der Versicherer danach weiterhin Prämien verrechnet und auch erhalten habe (E. 4).
- 53 Die Kantonsrichter verwerfen auch den weiteren Einwand, wonach eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 VTS (Verpflichtung für eine MFK-Kontrolle nach erfolgtem Umbau) die Versicherungsdeckung ausschliesse. Die Richter erinnern daran, dass der Versicherer gemäss Art. 33 VVG nicht aussergewöhnliche Deckungsausschlüsse vornehmen könne, diese aber genau und unmissverständlich in den AVB formuliert werden müssten. Da nicht einmal ein allgemeiner Deckungsausschluss «Fahrten ohne behördliche Bewilligung» in den AVB formuliert sei, könne offengelassen werden, ob ein derartiger Ausschluss überhaupt zulässig wäre. Das Kantonsgericht verweist diesbezüglich zwar auf ein Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 5.7.2017, in welchem die Zürcher Richter eine derartige Ausschlussklausel einem vergleichbaren Fall als hinreichend klar bezeichnet hätten.
- 54 Die weiteren Einreden hinsichtlich der Berechnung der von der Vorinstanz vorgenommenen Versicherungssumme, insbesondere die geltend gemachten Einrede einer fahrlässig vorgenommenen Flussdurchquerung, werden ebenfalls als irrelevant oder nicht nachgewiesen verworfen.

C. Bemerkungen

- 55 Dem Urteil ist zuzustimmen. Der Versicherer trägt die Beweislast für den Nachweis eines Versicherungsbetrugs. Zudem ist er verpflichtet, Deckungsausschlüsse klar zu formulieren.

VIII. KGer SG, BO.2022.40, 21.3.2024 – 2 Auffahrunfälle; Haushaltschaden, Verneinung der natürlichen Kausalität zwischen Unfall und Einschränkung mangels hinreichender Dokumentation des Gesundheitszustands zwischen dem ersten und dem zweiten Unfall

A. Sachverhalt

Die geschädigte Person erlitt zwei Auffahrunfälle und leidet seither an physischen und psychischen Beschwerden. Sie erhob am 28.3.2012 im Zusammenhang mit dem zweiten Verkehrsunfall vom 5.10.2006 Klage gegen den Motorfahrzeughaftpflichtversicherer und forderte einen unbezifferten Betrag, mindestens aber CHF 72'189.90 nebst Zins zu 5 %. 56

Umstritten und von den zuständigen Gerichten des Kantons St. Gallen zu entscheiden war, ob und inwieweit die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der geschädigten Person nach dem zweiten Auffahrunfall vom 5.10.2006 auf diesen oder den früheren Verkehrsunfall zurückzuführen waren und ob und gegebenenfalls inwieweit hinsichtlich des funktionellen Leistungsvermögens bezogen auf hauswirtschaftliche Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit vorlag. 57

Die Vorinstanz ordnete eine polydisziplinäre medizinische Begutachtung an. Gestützt darauf ging sie davon aus, dass sowohl eine psychisch als auch physisch bedingte Leistungsunfähigkeit, hauswirtschaftliche Tätigkeiten auszuführen, nachgewiesen war und als Folge des Verkehrsunfalles vom 5.10.2006 eine Hausarbeitsunfähigkeit vorlag, nicht aber in der von der geschädigten Person geltend gemachten Höhe, weshalb es ihre Klage lediglich teilweise im Betrag von CHF 28'902.95 zuzüglich Zins guthiess. 58

Die geschädigte Person und der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erhoben gegen das Urteil des Kreisgerichts vom 11.3.2022 Berufung beim Kantonsgericht des Kantons St. Gallen. Der Versicherer beantragte die vollständige Klageabweisung, während die geschädigte Person an ihren ursprünglich eingeklagten Schadenersatzforderungen festhielt. 59

B. Erwägungen

Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hielt zunächst in E. III/2b fest, dass die geschädigte Person die von ihr nunmehr gerügte fehlende Berücksichtigung von einzelnen Beschwerden vor der Vorinstanz nicht geltend gemacht habe. Da es sich dabei um unzulässige Noven handle, sei auf die tatsächlichen 60

Feststellungen hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen gemäss dem angefochtenen vorinstanzlichen Urteil abzustellen. Das Kreisgericht habe dabei die Auffassung vertreten, dass bei der Geschädigten ein chronifiziertes, generalisiertes Schmerzsyndrom/Fibromyalgie, eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, ein HWS-Schleudertrauma sowie eine leichte bis mittelschwere neuropsychologische Störung vorliege.

- 61 Die medizinischen Gutachter hielten im Konsensgutachten fest, dass aus rein rheumatologischen und schmerzmedizinischen Gründen – untermauert durch die neuropsychologische Untersuchung – eine 70%ige Arbeitsfähigkeit in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit mit der Möglichkeit eines häufigen Positionswechsels vorliege. Die Arbeitsunfähigkeit von 30 % sei mit dem erhöhten Pausenbedarf sowie Entspannungsmöglichkeiten aufgrund der Schmerzsymptomatik, leichten kognitiven Einschränkungen und Erschöpfbarkeit zu begründen. Die medizinischen Gutachter vertraten die Auffassung, dass die reduzierte Arbeitsunfähigkeit von 30 % auf die Führung des eigenen Haushaltes übernommen werden könne (E. III/2e).
- 62 Beide Parteien erhoben gegen die medizinische Begutachtung bzw. die vorinstanzliche Würdigung des medizinischen Gutachtens unterschiedliche Rügen. Das Kantonsgericht St. Gallen befasst sich ausführlich mit diesen Rügen und betont, dass die gutachterlichen Feststellungen weitestgehend bloss theoretischer Natur – bezogen auf die psychisch bedingte funktionelle Leistungseinbusse – seien und die Schätzung der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich von 0-50 % reichen würde (E. III/3/dd/ddd).
- 63 Gemäss der Auffassung der Kantonsrichter könne im Hinblick auf diese Unklarheit nicht vom Nachweis einer psychisch bedingten, wohl aber einer somatisch bedingten Hausarbeitsunfähigkeit von 30 % ausgegangen werden (E. III/3g). Das Argument des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers, dass ein blosser Zeitverlust zur Weiterführung des Haushaltes keinen ersatzpflichtigen Schaden begründe, weist das Kantonsgericht zurück. Gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts seien auch ein vermehrter Aufwand der geschädigten Person sowie Qualitätsverluste und nicht nur die zusätzliche Beanspruchung von Angehörigen bzw. nachgewiesene Ersatzkosten zu entschädigen (E. III/3f).
- 64 Im nächsten Schritt wendet sich das Kantonsgericht der Beurteilung der natürlichen Kausalität – insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass die geschädigte Person bereits früher einen Verkehrsunfall erlitten hat – zu. Gemäss dem Konsensgutachten sei die Beurteilung der natürlichen Kausalität insgesamt schwierig. Der erste Unfall im Jahr 2003 habe zu einer anhaltenden Schmerzsymptomatik im Nackenbereich sowie zu Kopfschmerzen geführt. Zudem müsse von gewissen psychosozialen Beschwerden ausgegangen werden, da im Oktober 2006 eine Kündigung ausgesprochen worden sei. Der

prozessual umstrittene Unfall vom Oktober 2006 habe zu einer Zunahme der Nacken- und Kopfschmerzbeschwerden sowie zu einer Generalisierung der Schmerzsymptomatik mit Entwicklung eines ausgeprägten Fibromyalgiesyndroms geführt (E. III/4e/aa).

Die medizinischen Gutachter bestätigen im Konsensgutachten zwar, dass sich ohne den Verkehrsunfall von 2016 die anschliessende gesundheitliche Entwicklung nicht denken lasse, jedoch wäre wahrscheinlich der Verlauf (ohne die prädisponierenden Faktoren) günstiger gewesen, auch wenn nicht gesagt werden könne, in welchem Ausmass. An unfallfremden Faktoren seien sodann die eingeschränkte Konsistenz und Plausibilität der geklagten somatischen Beschwerden und der dadurch bedingten Einschränkungen zu nennen, was aber bereits bei der psychiatrischen Beurteilung berücksichtigt worden sei. 65

Der psychiatrische Teilgutachter war demgegenüber der Auffassung, dass der Unfall vom Oktober 2006 als weitgehende Ursache für die Schmerzbeschwerden der Geschädigten zu qualifizieren sei. Das Kantonsgericht weist zudem darauf hin, dass der (psychische) Zustand der Geschädigten vor und nach dem zweiten Unfall nicht ausreichend dokumentiert sei und insbesondere auch keine frühere bzw. zeitlich nähere Beurteilung der natürlichen Kausalität erfolgt sei. 66

Die Kantonsrichter sind deshalb der Auffassung, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt gelten könne, dass die gutachterlich bestätigte und vom Gericht nicht bestrittene Arbeitsunfähigkeit von 30 % (teil) ursächlich auf den zweiten Verkehrsunfall zurückgeführt werden könne (E. III/4f). 67

Das Kantonsgericht beschied zudem der Geschädigten, den Antrag auf eine Oberbegutachtung nicht konkret begründet zu haben. Weiter wies es ihre Ausführungen zu einer allfälligen Beweislastumkehr hinsichtlich der natürlichen Kausalität bei Vorliegen eines typischen Beschwerdebilds zurück. Es genüge nach der Praxis nicht, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem infrage stehenden Verkehrsunfall und dem typischen Beschwerdebild bestehe, um bei Beweisschwierigkeiten eine Beweislastumkehr anzunehmen. Allfälligen Beweisschwierigkeiten werde beweisrechtlich dadurch Rechnung getragen, dass für die Annahme des natürlichen Kausalzusammenhangs lediglich das reduzierte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und nicht das Regelbeweismass der (annähernden) Sicherheit verlangt werde (E. III/4/g und h). 68

C. Bemerkungen

- 69 Dem Entscheid ist zuzustimmen. Das Bundesgericht hat, wie das Kantonsgericht zutreffend festhält, in allgemeiner Weise betont, dass grundsätzlich auch ein vermehrter Zeitaufwand und allfällige Qualitätsverluste zu entschädigen sind, im Urteil 4A_19/2008 vom 1.4.2008 E. 3.3.3 aber offengelassen, ob ein vermehrter Zeitaufwand zur Führung des bisherigen Haushalts ersatzfähig ist.
- 70 Nicht zu beanstanden sind die Feststellungen des Kantonsgerichts mit Bezug auf die Beweislast und die Beweiswürdigung. Die Geltendmachung eines Haushaltschadens setzt voraus, dass die geschädigte Person mit dem Regelbeweismass nachweist, nicht mehr in der Lage zu sein, die für die Führung des bisherigen Haushaltes bzw. eines statistischen Referenzhaushaltes notwendigen Verrichtungen zu erbringen, oder diese zwar noch erbringen kann, dafür aber mehr Zeit aufwenden muss.
- 71 Die geschädigte Person trägt auch die Beweislast dafür, dass zwischen der nachgewiesenen Einschränkung des funktionellen Leistungsvermögens und dem haftungsbegründenden Ereignis ein hinreichender Kausalzusammenhang besteht. Diesbezüglich besteht insoweit eine Beweiserleichterung, als die geschädigte Person diesen Nachweis nicht mit dem Regelbeweismass zu erbringen hat, sondern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit genügt, welche das Kantonsgericht im vorliegenden Fall mit nachvollziehbaren Gründen verneint hat.

IX. CJ GE, ACJC/504/2024, 25.3.2024 – Verkehrsunfall in Spanien; Kausalzusammenhang zwischen Verkehrsunfall und einer Spitalinfektion, welche im Zusammenhang mit der Notoperation auftrat

A. Sachverhalt

- 72 Die 1965 geborene Geschädigte erlitt anlässlich eines Verkehrsunfalls, der sich am 25.6.2003 in Spanien ereignete, schwerste Verletzungen, welche eine Notoperation vor Ort erforderten. Im Zusammenhang mit der Notoperation trat eine Spitalinfektion auf, welche mit zusätzlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden war. Das Verkehrsunfallopfer wurde in der Folge von Spanien nach Genf überführt und im Universitätsspital weiterbehandelt. Der Unfallversicherer hat der Geschädigten mit Verfügung vom 5.5.2009 eine Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 61 % mit Wirkung ab dem 1.10.2008 sowie eine Integritätsentschädigung basierend auf einer medizinisch-theoretischen Invalidität von 10 % zugesprochen.

Zwischen der Geschädigten und dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer war umstritten, ob und inwieweit die durch die Spitalinfektion zusätzlich verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf den Verkehrsunfall zurückgeführt werden können. Zudem war die Höhe des ungedeckten Schadens, insbesondere des Erwerbsausfall- und des Haushaltschadens, umstritten, da die Geschädigte im Zeitpunkt des Unfalls lediglich im Umfang von 60 % in ihrer angestammten Tätigkeit als Treuhänderin tätig war und sich darüber hinaus um den Haushalt und die beiden Töchter gekümmert hat. Gleichzeitig absolvierte die Geschädigte eine Weiterbildung im Buchhaltungs- und Treuhandbereich. 73

Mit Urteil vom 24.7.2023 sprach die Vorinstanz der Geschädigten unterschiedliche Beträge, gesamthaft rund CHF 1.4 Mio., für folgende Schadensposten zu: 74

- aufgelaufener Erwerbsausfall (CHF 259'000);
- zukünftiger Erwerbsausfall (CHF 94'00);
- Rentenausfallschaden (CHF 191'000);
- aufgelaufener Haushaltschaden (CHF 549'000);
- zukünftiger Haushaltschaden (CHF 294'000);
- Anwaltskosten (CHF 21'000);
- Kosten für eine private Expertise (CHF 3000).

B. Erwägungen

Die Geschädigte erhob gegen dieses Urteil Berufung. Hinsichtlich des umstrittenen Kausalzusammenhangs im Zusammenhang mit der Spitalinfektion halten die Richter fest, dass die Geschädigte nach dem Unfall und wegen des Unfalls in Spanien ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Hätte der Unfall nicht stattgefunden, wäre kein chirurgischer Eingriff erforderlich gewesen und wäre es zu keinen Komplikationen oder Superinfektionen gekommen. Entsprechend besteht nach dem Grundsatz «conditio sine qua non» ein natürlicher Kausalzusammenhang (E. 5.2.1). 75

Nach der Auffassung der oberen kantonalen Instanz ist in Bezug auf die adäquate Kausalität nicht ersichtlich, dass es ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen soll, dass bei chirurgischen Eingriffen, wie sie in Spanien in der Notsituation an der Person der Geschädigten vorgenommen wurden, Komplikationen und eine Superinfektion auftreten können. Da aufgrund der Unfallverletzungen eine Notoperation (offene Fraktur des distalen Endes des rechten Oberarms und Ruptur der Oberarmarterie) geboten war, konnte das Risiko einer Komplikation oder Superinfektion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden (E. 5.2.2). 76

- 77 In der Folge wenden sich die kantonalen Richter der Überprüfung der vorinstanzlichen Schadenberechnung zu und betonen zunächst, dass die Geschädigte nur, aber immerhin berechtigt ist, den durch die Sozialversicherungsleistungen nicht gedeckten Personenschaden geltend zu machen (E. 6.1). Hinsichtlich des Erwerbsausfalls ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass die Geschädigte ab Anfang 2004 wieder – wie vor der Geburt des ersten Kindes – einer vollen Erwerbstätigkeit in ihrer angestammten Tätigkeit nachgegangen wäre.
- 78 Als Indizien für die Wiederaufnahme eines vollen Erwerbspensums hat die Vorinstanz die in Gang befindliche Ausbildung sowie die Absicht, ein Einfamilienhaus zu erwerben, genannt. Die Berufungsinstanz erwägt, dass die Zeugenaussagen der Freundinnen hinsichtlich der Steigerung des Erwerbspensums unklar und zum Teil widersprüchlich sind, die jüngste Tochter im Zeitpunkt des Unfalls erst fünf Jahre alt war und es dem Ehepaar möglich gewesen ist, das Einfamilienhaus bereits vor dem Unfall zu erwerben und die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen, als die Geschädigte noch im Umfang von 60 % tätig gewesen ist.
- 79 Ebenso verweist das Gericht auf die familienrechtliche Praxis hin, wonach die Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit von einer Mutter erst dann verlangt werden kann, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt geworden ist. Eine Steigerung des Erwerbspensums wird sodann erst ab dem Zeitpunkt verlangt, wenn das Kind in die Sekundarstufe eintritt. Sodann stellen sie fest, dass die Geschädigte nach dem Unfall im Laufe des Jahres 2011, als ihre jüngste Tochter 13 Jahre alt war, ihr Arbeitspensum tatsächlich von 50 % auf 60 % erhöht hat. Es erscheine daher wahrscheinlich, dass sie ohne den Unfall ihr Arbeitspensum zur gleichen Zeit, also spätestens Ende 2011, von 60 % auf 100 % erhöht hätte, und zwar unabhängig davon, ob sie die zum Zeitpunkt des Unfalls begonnene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hätte oder nicht (E. 6.2.1).
- 80 Die Berufungsinstanz schliesst sich aber der Einschätzung der ersten Instanz an, wonach die Erlangung des angestrebten Diploms bzw. die Realisierung eines höheren Erwerbseinkommens nicht überwiegend wahrscheinlich sei, auch wenn Zeugen bestätigt hätten, dass die Geschädigte eine zuverlässige und entschlossene Person sei, die in der Regel alles zu Ende brachte, was sie vor dem Unfall begonnen hatte. Sodann bestätigt die Berufungsinstanz ebenfalls, dass die Geschädigte mit der Reduzierung ihres Arbeitspensums nach dem Unfall der Schadenminderungspflicht genügend nachgekommen ist, nicht zuletzt im Hinblick auf die medizinischen Berichte, wonach sich nach dem Unfall mehrere depressive Episoden ereignet haben, eine erhöhte Ermüdbarkeit sowie Konzentrations- und Schlafstörungen bestehen (E. 6.2.3).

Die Richter der obersten Instanz bestätigen sodann die Richtigkeit der von der Vorinstanz gemachten Berechnung des aufgelaufenen Erwerbsausfalls. Das vor dem Unfall erzielte Bruttoerwerbseinkommen wird dem Nominallohnindex angepasst. Die vom Arbeitnehmer geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge von 8.925 % sowie der für die berufliche Vorsorge geschuldete Abzug von 5 %, 7.5 % bzw. 9 % des koordinierten Lohns werden abgezogen und gestützt darauf die Berechnung des aufgelaufenen und zukünftigen Erwerbsausfalls vorgenommen (E. 6.2.3 f.). Nicht beanstandet wird sodann die Berechnung des Rentenausfalls basierend auf der Annahme, dass die Geschädigte beim Eintritt in das ordentliche Rentenalter 65 % ihres Erwerbseinkommens erhalten hätte (E. 7). 81

Beim Haushaltschaden war umstritten, ob die Vorinstanz auf das von ihr eingeholte Gutachten zur Hausarbeitsunfähigkeit abstellen durfte, weil die Gutachterin zu zwei in der Gutachtensanordnung genannten Aufgaben, nämlich Laufen und Arbeiten in der Höhe, keine konkreten Angaben zur funktionellen Einschränkung gemacht bzw. darauf hingewiesen habe, dass die diesbezügliche Beurteilung im Fall der Geschädigten, welche an einem Stresssyndrom leide, schwierig sei. Das zuständige Gericht bestätigt, dass die prozentuale Einschätzung des Gutachters zur gesamten funktionellen Einschränkung im hauswirtschaftlichen Bereich auch dann vom Tatsachengericht übernommen werden dürfen, wenn nicht alle Aufgaben, welche von der geschädigten Person noch ausgeführt werden könnten, im Detail untersucht worden sind. Es genüge, dass eine objektive und zuverlässige Beobachtung mehrerer Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich vorliege. 82

Auch die Tatsache, dass die Geschädigte von einem Privatdetektiv dabei beobachtet wurde, wie sie von ihrem Ehemann gefahren wurde, öffentliche Verkehrsmittel benutzte oder Einkäufe tätigte, bei denen sie sowohl die rechte als auch die linke Hand benutzte, um übliche Handlungen wie das Halten eines Regenschirms oder das Schliessen einer Autotüre auszuführen, ändere an der Verwertbarkeit der gutachterlichen Schätzung der Hausarbeitsunfähigkeit nichts. Insbesondere deshalb nicht, weil die Überwachung nicht gezeigt habe, dass die Geschädigte eine Last von mehr als einem Kilo in ihrer rechten Hand trug oder mit ihrem rechten Arm eine Bewegung ausführte, die einen grossen Kraftaufwand erforderte (E. 8.2.2). 83

C. Bemerkungen

- 84 Das Urteil ist nachvollziehbar begründet. Interessant sind die Ausführungen zur Kausalität der gesundheitlichen Beeinträchtigungen, verursacht durch die unfallbedingte Behandlung. Diese verdeutlichen, dass nicht nur die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren Folgen eines haftungsbegründenden Ereignisses zu berücksichtigen sind. Eine zufällige Schadensausweitung, ja selbst eine Schadensausweitung durch eine dritte Person, welche nicht Unfallverursacher ist, ist zu berücksichtigen, wenn diese dem Verkehrsunfall zuzurechnen ist. Allenfalls ist der Ersatzanspruch in Anwendung von Art. 43 f. OR zu kürzen, was vorliegend nicht thematisiert worden ist.
- 85 Besonders hervorzuheben ist sodann der Umstand, dass nach der Auffassung der kantonalen Richter die medizinischen Gutachter bei der Beurteilung des Ausmasses einer Hausarbeitsunfähigkeit sich nicht zu allen hauswirtschaftlichen Verrichtungen des statistischen Referenzhaushaltes äussern und darlegen müssen, ob und inwieweit eine funktionelle Leistungseinschränkung diesbezüglich besteht.
- 86 Es genügt, wenn der medizinische Gutachter nachvollziehbar begründet, dass die geschädigte Person zu einem bestimmten Prozentsatz nicht in der Lage ist, hauswirtschaftliche Tätigkeiten auszuführen. Gewiss verbleibt eine Irritation insoweit, als letztlich ungeklärt ist, welches Belastungsprofil genau erforderlich ist, um einen Einpersonen-, Paar- oder Familienhaushalt zu führen bzw. warum die Fähigkeit, Lasten über 1 kg zu heben und zu tragen, massgeblich sein soll.
- 87 Ungelöst ist auch nach diesem Urteil die Diskriminierungsproblematik. Frauen und Männer sind gemäss dem verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebot unbesch ihres Geschlechts gleich zu behandeln. Die Umsetzung dieses verfassungsmässigen Prinzips im Schadenausgleichsrecht ist noch nicht abgeschlossen. Frauen werden weiterhin lohnmässig diskriminiert, sind anders als Männer erwerbstätig und sind regelmässig beweismässig schlechter gestellt, wenn sie die zukünftige Erwerbskarriere hinreichend substantiieren und nachzuweisen haben. Ob dabei der Haushaltschaden ein hinreichendes Surrogat für den regelmässig nicht nachweisbaren (zukünftigen) Erwerbsausfall darstellt, mag dahingestellt bleiben.

X. BGer, 4A_411/2023, 3.6.2024 – Zwei Unfälle am selben Tag; Zurechnung der Unfallverletzungen zu den beiden Verkehrsunfällen

A. Sachverhalt

Der Geschädigte wurde am 7.3.2019 zunächst schuldlos in eine seitliche Kollision mit einem anderen Motorfahrzeug verwickelt. Sein beschädigtes Fahrzeug wurde in der Folge abgeschleppt. Der Geschädigte fuhr auf dem mit keinem Sicherheitsgurt ausgerüsteten Beifahrersitz des Abschleppfahrzeugs mit, als sich erneut ein Unfall ereignete. 88

In der Folge verlangte der Geschädigte von der Lenkerin sowie von der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des zweiten Unfallfahrzeugs im Rahmen einer Teilklage Schadenersatz und Genugtuung im Betrag von CHF 37'097.49. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Klage ab, nachdem ein medizinisches Gutachten von der ersten Instanz eingeholt und gestützt darauf der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen den gesundheitlichen Beeinträchtigungen und dem zweiten Unfall verneint worden war. 89

Der Geschädigte erhob gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 13.6.2023 Beschwerde in Zivilsachen. Er beantragte beim Bundesgericht die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. 90

B. Erwägungen

Das Bundesgericht erinnert in E. 3 daran, dass ein natürlicher Kausalzusammenhang vorliege, wenn das schadenstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung für den eingetretenen Schaden sei. Es sei deshalb nicht erforderlich, dass ein bestimmter Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Beeinträchtigungen sei. Es genüge, so die Bundesrichter in E. 3.1 weiter, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (mit)verursacht habe. Soweit der natürliche Kausalzusammenhang nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit nachgewiesen werden könne, genüge eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. 91

Entsprechend widmet sich das Bundesgericht in E. 4 der Frage, ob im vorliegenden Fall ein hinreichender Kausalzusammenhang (bezogen auf das zweite Unfallereignis) vorliege. Zunächst unterscheidet das Bundesgericht Gesamt- und Mitursachen und weist sodann auf die verschiedenen Formen der alternativen und kumulativen Konkurrenz von rechtserheblichen Ursachen hin. Die 92

Bundesrichter erwägen, dass der gerichtlich bestellte Gutachter zwar die grundsätzliche Unfallkausalität bestätigt, aber die Unmöglichkeit festgehalten habe, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen (i.c. Tinnitus mit Gleichgewichts- und Schwindelbeschwerden) auf die beiden Unfälle zurückzuführen. Entsprechend sei davon auszugehen, dass eine besondere Form der Beweislosigkeit vorliege und die Vorinstanzen deshalb zutreffend die Klage abgewiesen hätten (E. 4.4.2).

- 93 Auch das vom Geschädigten vorgetragene Argument, dass mit dem politischen Willen und dem Zweck der Gefährdungshaftung gemäss SVG nicht vereinbar sei, bei nachgewiesener betriebsbedingter Unfallkausalität eine Ersatzpflicht zu verneinen, weil der Nachweis einer Gesamt- bzw. Teilkausalität der beteiligten Unfälle bezogen auf die unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht führbar sei, liess das Bundesgericht nicht gelten. Die «Auffanghaftung» des NGF sei ebenfalls nicht anwendbar. Zudem habe der Geschädigte keinerlei Ansprüche gegen den NGF erhoben (E. 4.5).

C. Erwägungen

- 94 Dem bundesgerichtlichen Urteil ist zuzustimmen. Interessant sind die Ausführungen zu den verschiedenen Formen der haftpflichtrechtlich relevanten Unfallkausalität. Die geschädigte Person hat sowohl haftungsbegründend als auch haftungsausfüllend mindestens eine Teilkausalität nachzuweisen, um einen grundsätzlichen Haftungsanspruch geltend machen zu können. Im Gegensatz zum Unfallversicherungsrecht (Art. 36 UVG) impliziert der Nachweis einer Teilkausalität eine grundsätzliche Ersatzpflicht, welche im Einzelfall in Anwendung von Art. 43 f. OR eingeschränkt werden kann. Gelingt der geschädigten Person der Nachweis einer Teilkausalität nicht, besteht keine Haftungsgrundlage.

XI. CJ GE, ACJC/859/2024, 13.6.2024 – Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen Verkehrsunfall und Erwerbsausfall, Rückweisung zur Festlegung der Höhe der Genugtuung

A. Sachverhalt

Am 18.9.2018 war ein selbstständiger, in Frankreich ansässiger Baumaler mit seinem Nutzfahrzeug im Kanton Genf unterwegs, als dieses von rechts von einem anderen Fahrzeug gerammt wurde, weil dessen Fahrer am Stoppschild an der Kreuzung nicht angehalten hatte. 95

Mit Urteil vom 31.10.2023 wies das Gericht erster Instanz die vom geschädigten Baumaler erhobene Schadenersatz- und Genugtuungsklage mit der Begründung ab, dass der natürliche Kausalzusammenhang zwischen der durch den Unfall erlittenen Körperverletzung und dem behaupteten Verdienstausfall nicht nachgewiesen sei. Zudem fehle es an den Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Genugtuung. 96

B. Erwägungen

In tatsächlicher Hinsicht stellt das Gericht fest, dass der 57-jährige Geschädigte, der seit 42 Jahren als Gipser und Maler tätig gewesen ist, zum Unfallzeitpunkt bereits an degenerativen Schäden, insbesondere an der Rotatorenmanschette der rechten Schulter, gelitten hat, die degenerativen Vorzustände den Geschädigten aber nicht in seiner täglichen Tätigkeit eingeschränkt hätten. Da die Operation der vorgeschädigten und im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall zusätzlich beeinträchtigen Schulter mit Komplikationen verbunden gewesen ist, besteht nach Meinung der oberen Instanz auch ein natürlicher Kausalzusammenhang mit Bezug auf die komplikationsbedingt verlängerte Arbeitsunfähigkeit von mehreren Monaten (E. 3). Entsprechend weist das Gericht die Angelegenheit zur weiteren Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs sowie des ebenfalls geltend gemachten Genugtuungsanspruchs an die Vorinstanz zurück (E. 4). 97

C. Bemerkungen

Dem Urteil ist vollumfänglich zuzustimmen. 98

XII. BGer, 8C_741/2023, 14.6.2024, in: BGE 150 V 334 – Leistungspflicht des Unfallversicherers für einen verkehrsunfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf

A. Sachverhalt

- 99 Die versicherte Person erlitt am 29.8.2011 einen Verkehrsunfall, wobei sie schwer verletzt wurde. Die Sozialversicherungsträger haben der versicherten Person eine ganze Rente bzw. eine Komplementärrente zugesprochen. Die Unfallversicherung gewährte der versicherten Person sodann eine Hilflosenentschädigung schweren Grades und zusätzlich einen Kostenbeitrag an die Hilfe und Pflege zu Hause gemäss Art. 18 UVV.
- 100 Die Besonderheit des vorliegenden Falles bestand darin, dass die versicherte Person nicht nur hilflos ist, sondern auch auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. Sie machte deshalb geltend, dass als Folge des Gleichbehandlungsgebots die Invalidenversicherung verpflichtet sei, zusätzlich zur Hilflosenentschädigung schweren Grades des Unfallversicherers auch noch eine Entschädigung für den unfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf zu gewähren.
- 101 Die Invalidenversicherung verneinte mit Verfügung vom 21.4.2023 einen Anspruch auf eine zusätzliche Hilflosenentschädigung. Die versicherte Person erhob dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden. Dieses hiess die Beschwerde teilweise gut und wies die Sache zu weiteren Abklärungen an die Invalidenversicherung zurück. Das kantonale Versicherungsgericht schloss nicht aus, dass in Fällen, in welchen vom Unfallversicherungsträger eine Hilflosenentschädigung leichten oder mittleren Grades gewährt wird, die Invalidenversicherung gegebenenfalls verpflichtet werden könnte, zusätzlich eine Entschädigung für den unfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf zu gewähren.
- 102 Die zuständige IV-Stelle erhob gegen den Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts vom 17.10.2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und beantragte die Aufhebung des Entscheids. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

B. Erwägungen

- 103 Das Bundesgericht ist sich zwar bewusst, dass eine Schlechterstellung zwischen kranken- und unfallversicherten Personen möglich ist, verneint aber im vorliegenden Fall eine derartige Benachteiligung (E. 6.2).

Versicherte Personen, welche von einem Unfallversicherungsträger eine Hilfslosenentschädigung schweren Grades erhalten, können von der Invalidenversicherung prinzipiell keine zusätzliche Leistung für einen lebenspraktischen Begleitbedarf fordern, insbesondere dann nicht, wenn der lebenspraktische Begleitbedarf ausschliesslich unfallbedingt ist, so die Bundesrichter in E. 6.3.

Das Bundesgericht lässt offen, ob gegebenenfalls ein zusätzlicher Anspruch auf eine Entschädigung für einen lebenspraktischen Begleitbedarf gegenüber der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, wenn der Unfallversicherungsträger lediglich eine Hilfslosenentschädigung leichten oder mittleren Grades gewährt (E. 6.4).

C. Bemerkungen

Das Urteil ist nachvollziehbar, verdeutlicht aber die ungelöste Problematik der vom Gesetzgeber geschaffenen heterogenen Regelung, wenn die versicherte Person auf Hilfe, Betreuung oder Pflege angewiesen ist. Es ist vor dem Hintergrund des verfassungsmässigen Diskriminierungsverbots aufgrund der Behinderung oder des Alters nicht nachvollziehbar, aber vom Bundesgericht wegen Art. 190 BV hinzunehmen, weshalb trotz identischer Versorgungsbedürftigkeit die einen versicherten Personen mehr bzw. andere Versicherungsleistungen als andere versicherte Personen erhalten.

Dass versicherte Personen, welche eine lebenspraktische Begleitung benötigen, eine Hilfslosenentschädigung leichten Grades erhalten, wenn sie krankheitsbedingt darauf angewiesen sind, ihnen aber die fragliche Versicherungsleistung vorenthalten wird, wenn sie unfall- oder altersbedingt denselben Bedarf haben, ist eine willkürliche Entscheidung des Gesetzgebers.

Dasselbe trifft für andere Versorgungsbedürfnisse zu, insbesondere bei einer psychiatrischen bzw. kognitiven Versorgungsbedürftigkeit oder im Fall einer Überwachungsbedürftigkeit. Auch diesbezüglich bestehen leistungsmässige Unterschiede. Der psychiatrische Grundpflegebedarf ist beispielsweise im Geltungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt (Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 KLV), stellt aber keinen versicherten Assistenzbedarf bei der Invalidenversicherung dar. Art. 18 UVV schweigt sich diesbezüglich vornehm aus bzw. besteht keine bundesgerichtliche Klärung, ob die medizinische Pflege (Art. 18 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2 lit. a UVV) bzw. die nichtmedizinische Hilfe (Art. 18 Abs. 2 lit. b UVV) dieses Versorgungsbedürfnis umfasst.

Es wäre deshalb angezeigt, dass das Bundesgericht den Bundesgesetzgeber zumindest in den Erwägungen zu vergleichbaren Fällen klar darauf hinweisen würde, dass die gesetzliche Regelung – auch in Bezug auf die Entschädigung

für den lebenspraktischen Begleitbedarf – verfassungswidrig ist, so lautet ebenfalls die Überzeugung des Verfassers. Dass die Bundesrichter im vorliegenden Fall diesen verbalen Fingerzeig nicht vorgenommen haben, ist aber nachvollziehbar.

- 110 Die zusätzliche Gewährung einer Hilflosenentschädigung leichten Grades zur bereits vom Unfallversicherer zugesprochenen maximalen Hilflosenentschädigung hätte im vorliegenden Fall auch die Frage nach der Verfassungsmässigkeit impliziert, weil die versicherte Person wegen der unfallbedingten Versorgungsbedürftigkeit mehr erhalten hätte als versicherte Personen, bei denen krankheitsbedingt dieselbe Versorgungsbedürftigkeit besteht.
- 111 Weil die Hilflosenentschädigung gemäss UVG betraglich höher ist als jene der Invalidenversicherung, was selbstredend auch nicht mit triftigen Gründen gerechtfertigt werden kann, hätte die versicherte Person vorliegend wegen ihres unfallbedingten Versorgungsbedürfnisses einen doppelten Vorteil gehabt.

Die **Jahrbücher zum Strassenverkehrsrecht** (JSVG) enthalten wissenschaftliche Beiträge aus allen Bereichen des Strassenverkehrs. Seit 2003 halten sie die Entwicklungen in diesem komplexen Gebiet fest, setzen sich kritisch und konstruktiv damit auseinander und verfolgen einen interdisziplinären Ansatz.

Das **«Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2025»** umfasst 11 Beiträge aus den folgenden Gebieten:

- Bericht aus Bern (Rechtsetzungsprojekte)
- Fahrzeug-Automatisierung und Fahrzeugführer
- Haftungs- und Versicherungsrecht
- Straf- und Administrativmassnahmenrecht

In Zusammenarbeit mit dem «Europa Institut an der Universität Zürich» (EIZ) ist die **Redaktion des JSVG** verantwortlich für die «Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht», die jeweils im September durchgeführt wird. Die wissenschaftlichen Beiträge der Referenten werden im Jahrbuch publiziert.

Zur **Zielgruppe** der JSVG gehören die Verkehrspolizeien, Strassenverkehrs- und Strafbehörden, Gerichte, Versicherungen, Anwaltschaft, Verkehrsmediziner und -psychologen, Unfallanalytiker und Institutionen der Unfallprävention.

Das Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht und die Zürcher Tagung zum Strassenverkehrsrecht sind Produkt der Zusammenarbeit von



Leitung und Redaktion des Jahrbuchs
zum Strassenverkehrsrecht

